

**Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Königsfeld
für die Volksschule (Grundschule Königsfeld)
- Verbandssatzung -**

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Steinfeld Nr. 14 vom 10.07.2020

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Königsfeld als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Königsfeld und die Stadt Hollfeld.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Königsfeld“. Der Schulverband hat seinen Sitz in 96167 Königsfeld, Schulstraße 6.
- (4) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 04.08.1978 (RABI Nr. 17/1978) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Königsfeld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt
(Schulverbandsvorsitzender)

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). ³Dadurch, dass aus der Gemeinde Königsfeld derzeit (Schuljahr 2019/2020) nur 45 Schüler die Schule besuchen (damit unter der unter Satz 2 genannten Zahl von 50 Schüler liegt), entsendet die Gemeinde Königsfeld einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung. Wenn die Zahl der Schüler wieder steigt, entfällt die Regelung nach Abs. 1 Satz 2, da dieser Vertreter schon besteht.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00** Euro.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00** Euro für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall, als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld bestimmt, die auch als Geschäftsstelle für die Mitgliedsgemeinde der Schulsitzgemeinde tätig ist. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Königsfeld vom 04.03.2015 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.07.2020

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.